

| <b>Baseline-Kürzel</b>  | <b>relevante GLÖZ und/oder GAB</b>  |
|---|---|
| CC 1  | <p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5):<br/>           Nach § 2 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden.<br/>           Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.</p> |
| CC 10d  | <p>Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.</p>  |
| CC 13   | <p>Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.<br/>           Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.</p>  |
| <p>CC 17<br/> <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>  | <p>Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,</li> <li>• auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder</li> <li>• auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.</li> </ul>  |
| <p>CC17a<br/> <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>  | <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der DüV muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der DüV). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).</p>   |
| <p>CC 17b<br/> <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p> | <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).</p>   |
| <p>CC 18<br/> <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>  | <p>Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p>   |
| <p>CC 19<br/> <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>  | <p>Nach § 5 Abs. 2 der DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.</p>   |

| <b>Baseline-Kürzel</b>                                       | <b>relevante GLÖZ und/oder GAB</b>  |
|--|---|
| CC 20<br><i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>  | Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen. Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht.   |
| CC 21<br><i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>  | Innerhalb des Bereichs von 5 - 20 m zur Böschungsoberkante gilt bei stark geneigten Ackerflächen:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- auf unbestellten Ackerflächen sind stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>- auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind die oben genannten Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>• bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>  |
| CC 22<br><i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>  | Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes pro Hektar nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte Werte heranzuziehen.   |
| CC 24<br><i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>  | Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.  |
| CC 26<br><i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>  | Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung).   |
| CC 26a<br><i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i> | Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,</li> <li>• Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,</li> <li>• zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,</li> <li>• Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,</li> <li>• Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.</li> </ul> |
| CC 27  | Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.   |
| CC 30  | Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.   |
| CC 31  | Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.   |

| Baseline-Kürzel                            | relevante GLÖZ und/oder GAB  |
|--|--|
| CC 31a                                     | <p>Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name des Anwenders,</li> <li>- die jeweilige Anwendungsfläche,</li> <li>- das Anwendungsdatum,</li> <li>- das verwendete PSM,</li> <li>- die Aufwandmenge,</li> <li>- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.</li> </ul>   |
| CC 32                                      | <p>Nach § 2 Abs. 1 - 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),</li> <li>- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).</li> </ul>  |
| Z 1a<br><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i> | <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der DüV muss vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat auf einer landw. genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (unter anderem § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der DüV). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).</p>  |
| Z 1b<br><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i> | <p>Landw. genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV). Der Düngebedarf für Phosphor kann nach § 4 Abs. 3 der DüV auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.</p>   |
| Z 2<br><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>  | <p>Repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes.<br/>Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein (§ 4 Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schläge, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) oder 3,6 mg Phosphor je 100g Boden (EUF-Verfahren) ergeben, dürfen mit phosphathaltigen Düngemitteln gem. § 3 Absatz 6 der DüV höchstens in Höhe der Phosphatabfuhr gedüngt werden.</li> <li>- im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden (§ 3 Abs.6 der DüV). Jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit für den Betriebsinhaber verpflichtend (§ 8 der DüV).</li> </ul> |
| Z 3<br><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>  | Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln.   |
| Z 4<br><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>  | Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.   |

| <b>Baseline-Kürzel</b>                            | <b>relevante GLÖZ und/oder GAB</b>  |
|---|---|
| <p>Z 5<br/><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p> | <p>Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.</p> |
| <p>Z 6<br/><i>(bezieht sich auf Phosphat)</i></p> | <p>Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10%) in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 5 und 20 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).</p>  |
| <p>Z 7</p>  | <p>Sachkundenachweis gemäß § 9 i. V. m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz:<br/>Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.</p>   |
| <p>Z 8</p>  | <p>Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräte-Verordnung)<br/>Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p>  |